

Satzung Kreisverband Mittelsachsen – Stand: 27.05.2012

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband Mittelsachsen der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene im Sinne und nach Maßgabe des § 4 der Satzung des Landesverbandes Sachsen. Der Kreisverband trägt den offiziellen Namen "Piratenpartei Deutschland Kreisverband Mittelsachsen" und die Kurzbezeichnungen "Piraten Mittelsachsen" und "PIRATEN".
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Freiberg.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Mittelsachsen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch die Bundessatzung geregelt.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Bundessatzung geregelt.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden, die direkt an den Kreisverband adressiert waren, besteht im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 3 Beitragsordnung und Spenden

1. Die Beitragsordnung ist durch die Bundessatzung geregelt.
2. Der Kreisvorstand kann an die Mitglieder des Kreisverbands eine Empfehlung einer regelmäßigt für die Arbeit des Kreisverbands zu tätigende Spende herausgeben.

§ 4 Meinungsverschiedenheiten, Schiedsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen

1. Meinungsverschiedenheiten werden möglichst an der Basis im Kreisverband gelöst.
2. Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland oder des Kreisverbands Mittelsachsen und fügt diesen damit Schaden zu, so kann der Kreisvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

§ 5 Gliederung und Zuständigkeiten der Gliederungen

1. Im Kreisverband können sich Ortsverbände bilden. Ortsverbände sind die Organisationsgliederungen in einzelnen Städten und Gemeinden.
2. Die Bildung eines Ortsverbandes bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Zustimmung des Kreisvorstandes. Jeder Ortsverband bestimmt durch Wahl einen Vorstand, der den Kreisvorstand über die Arbeit des Ortsverbands unterrichtet.
3. Als Vorstufe eines Ortsverbands kann der Kreisvorstand eine Initiativgruppe einrichten, sofern drei Mitglieder ihre Absicht erklärt haben, Teil der Initiativgruppe zu werden. Die Initiativgruppe wählt einen organisatorischen Leiter der Initiativgruppe. Dieser unterrichtet den Kreisvorstand über die Arbeit der Initiativgruppe.

§ 6 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister. Der Generalsekretär fungiert als stellvertretender Vorsitzender.
2. Zusätzlich kann ab einer Zahl von mehr als 30 stimmberechtigten Mitgliedern im Kreisverband eine gerade Anzahl von Beisitzern gewählt werden.
3. Die Zahl der Beisitzer bemisst sich nach der Mitgliederzahl des Kreisverbandes. Pro 30 stimmberechtigten Mitgliedern zum Zeitpunkt der Hauptversammlung an dem der Vorstand

gewählt wird, können zwei weitere Beisitzer in den Vorstand aufgenommen werden. Über die Zahl der Beisitzer bestimmt gemäß dieser Berechnungsvorschrift der Hauptversammlung.

4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- a) Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- b) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- c) Dokumentation der Sitzungen
- d) virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- e) Form und Umfang des Rechenschaftsbericht
- f) Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

6. Der Kreisvorstand kann für im Landkreis und im Kreisverband vorliegende Tätigkeitsfelder Verantwortliche ernennen. Diese sind dem Kreisvorstand zur Rechenschaft über ihre Arbeit verpflichtet.

7. Sollten weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sein, ist unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bestellt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes unmittelbar einen kommissarischen Vorstand.

8. Der Kreisvorstand entscheidet über Art und Umfang der Zusammenarbeit des Kreisverbandes und der Untergliederungen bei Kommunalwahlen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Mittelsachsen mit anderen Initiativen und Parteien.

9. Der Kreisvorstand pflegt eine offene und transparente Kommunikation gegenüber den Mitgliedern und unterstützt die basisdemokratische Arbeit des Kreisverbands.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung auf Kreisebene ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen.

2. Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und beschließt über die Satzung und das Programm des Kreisverbandes.

3. Die Hauptversammlung muss spätestens ein Jahr nach der letzten Hauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses, oder wenn 10% aber mindestens 6 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung beantragen.

4. Eine Hauptversammlung wird mindestens ein Mal pro Jahr durchgeführt

5. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied in Textform ein. Sollte innerhalb einer Woche nach Versand der Einladung keine Empfangsbestätigung erfolgen, lädt der Kreisvorstand per Brief spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels.

6. Die Einladung zur Hauptversammlung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, zur vorläufigen Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

7. Sämtliche Programm- und Satzungsänderungsanträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein.

8. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

9. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können zum Beginn der Versammlung gestellt werden.

10. Eingereichte Anträge können vor einer Abstimmung über ihre Annahme oder Ablehnung nach entsprechend durch den Antragssteller geäußerten Wunsch geändert werden, sofern der geänderte Antrag in einem sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag steht.
11. Die Hauptversammlung tagt parteiöffentlich. Weitere Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
12. Zu Beginn der Versammlung wird ein Tagungspräsidium gewählt. Dies besteht mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Protokollanten.
13. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Modalitäten für die Wahlabläufe festlegt.
14. Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Der Rechenschaftsbericht ist schriftlich zu Protokoll zu geben.
15. Die Hauptversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die vor der nächsten Hauptversammlung den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes prüfen. Über das Ergebnis wird vor der Entlastung des Vorstandes berichtet. Zusätzlich wird das Ergebnis zu Protokoll genommen. Danach sind die Kassenprüfer aus ihrer Funktion entlassen. In den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts ist jedem Mitglied des Kreisverbandes auf Rückfrage Einblick zu gewähren.
16. Über die Hauptversammlung, die Beschlüsse und die Wahlen wird ein Ereignisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, dem Versammlungsleiter sowie dem gegebenenfalls neu gewählten Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern unterschrieben und dem Versammlungsprotokoll beigefügt.

§ 8 Programmatische Aussagen des Kreisverbands

1. Offizielle programmatische Aussagen des Kreisverbands Mittelsachsen sind das Wahlprogramm (kurz: Programm) und eine Sammlung von Positionspapieren.
2. Das Wahlprogramm enthält die konkreten politischen Ziele des Kreisverbands.
3. Positionspapiere enthalten Forderungen und Ideen, welche in das jeweilige Wahlprogramm übernommen werden können. Positionspapiere können dem Kreisvorstand vorgeschlagen werden. Der Kreisvorstand entscheidet über die Annahme und Ablehnung von Positionspapieren. Bei der Entscheidung hat der Vorstand ein Meinungsbild der stimmberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein verabschiedetes Positionspapier tritt außer Kraft, wenn es nicht von der nächsten Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 9 Änderungen der Satzung und des Programms

1. Änderungen dieser Satzung oder des Programms können nur von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der akkreditierten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung oder Programmänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 finden für Positionspapiere keine Anwendung.
4. §7 Absatz 9 bleibt davon unberührt.

§ 10 Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
2. Bewerber für Kommunalwahlen müssen Mitglied im Kreisverband sein.

§ 11 Finanzen

1. Der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende sind gegenüber Kreditinstituten

einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist dem Vier-Augen-Prinzip verpflichtet. Jede Transaktion muss von zwei Vorstandsmitgliedern bewilligt werden.
3. Der Schatzmeister kann gegen Transaktionen ein Veto einlegen, wenn es die Finanzlage erfordert.
4. Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
5. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu gewähren. Über die Einsicht haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern des Kreisverbandes eingesehen werden.

§12 Urabstimmung

1. Anträge für eine Urabstimmung sind mit Datum und Beschlusstext bekanntzumachen.
2. Die Urabstimmung wird durchgeführt, wenn 10 % mindestens jedoch 6 der zum Antragsdatum stimmberechtigten Mitglieder sich binnen zwei Wochen der Forderung nach Urabstimmung anschließen.
3. Gegen Beschlussvorlagen, die gegen geltende Gesetze, Rechte Einzelner, die Satzungen oder das Parteiprogramm verstößen, steht dem Vorstand ein Vetorecht zu. Gegen Beschlussvorlagen, die mit der Finanzordnung nicht vereinbar sind, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.
4. Bei Erreichen eines Quorums innerhalb der Frist wird die Urabstimmung binnen sieben Tagen angekündigt und binnen drei Wochen durchgeführt.
5. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Vorstand. Bleibt er binnen der Fristen untätig, so übernehmen der Initiator und die Unterstützer die Durchführung.
6. Der Beschluss ist für den Kreisverband bindend, wenn mindestens doppelt so viele Ja- wie Neinstimmen (Zweidrittelmehrheit) für ihn abgegeben wurden.

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbands kann nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung beantragt werden.
2. Nach der Beantragung wird eine Urabstimmung durchgeführt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten Regelungen dieser Satzung gegen die Bundessatzung oder die Satzung des Landesverbandes Sachsen verstößen, so gelten die Regeln der Bundessatzung.
2. Im Übrigen gilt die Bundessatzung
3. Beschlossene Änderungen der Satzung treten mit ihrer Beschlussfassung sofort in Kraft.